



# Pflichtenheft

## Formative Evaluation der Neuregelung der psychologischen Psychotherapie (Anordnungsmodell)

Christine Heuer, BAG, Fachstelle Evaluation und Forschung, 30.4.2024

### Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage und Anlass der Evaluation</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Der Gegenstand der Evaluation und sein Kontext</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Angaben zur Evaluation</b> .....	<b>4</b>
3.1	Organigramm des Evaluationsprojekts .....	4
3.2	Ziel und Zweck der Evaluation.....	5
3.3	Evaluationsfragestellungen.....	5
3.4	Evaluationsdesign und Methodik .....	6
3.5	Erwartete Produkte und Leistungen der Evaluation .....	7
3.6	Zeitplan und Meilensteine der Evaluation .....	8
3.7	Kostenrahmen / Budget.....	8
3.8	Verbreitung und Nutzung der Evaluationsergebnisse (Valorisierung) .....	8
<b>4</b>	<b>Vergabeverfahren des Evaluationsmandats</b> .....	<b>8</b>
4.1	Anforderungen an die Offerte .....	8
4.2	Meilensteine und Termine im Vergabeprozess .....	9
<b>5</b>	<b>Hinweise auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie den Umgang mit Interessenkonflikten</b> .....	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Weitere Informationen / Unterlagen</b> .....	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Kontaktpersonen</b> .....	<b>11</b>
<b>8</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>12</b>
8.1	Rollen, Hauptaufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Projektbeteiligten.....	12
8.2	Liste der Mitglieder der Steuer- und der Begleitgruppe des Evaluationsprojekts.....	13
8.3	Wirkungsmodell der Neuregelung der psychologischen Psychotherapie .....	14

# 1 Ausgangslage und Anlass der Evaluation

Am 1. Juli 2022 trat die Neuregelung der psychologischen Psychotherapie (NPP) in Kraft. Seither können zugelassene psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten ihre Leistungen neu selbstständig über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen. Voraussetzung ist, dass ein/e dazu berechnete/r Ärztin oder Arzt die Behandlung anordnet. Die Neuregelung stellt einen Wechsel vom Delegationsmodell zum Anordnungsmodell dar. Die rechtlichen Grundlagen dazu finden sich in der Verordnung über die Krankenversicherung (Art. 50c und 52e KVV)<sup>1</sup> und in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (Art. 11b KLV).

In den Jahren 2021/2022 und 2023/2024 wurde zur Vorbereitung der Evaluation ein [Wirkungsmodell](#) sowie eine Machbarkeits- und Konzeptstudie in Auftrag gegeben (siehe Kap. 6). Auf dieser Basis lässt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Umsetzung und die ersten Wirkungen der NPP formativ evaluieren<sup>1</sup>.

## 2 Der Gegenstand der Evaluation und sein Kontext

Gegenstand der Evaluation ist die Neuregelung der psychologischen Psychotherapie (NPP), die ihr zugrundeliegenden rechtlichen Bestimmungen sowie deren Umsetzung und Wirkungen seit ihrem Inkrafttreten am 1. Juli 2022. Relevante Kontextfaktoren sind in der Evaluation zu berücksichtigen.

### Hintergrund

Vor der Einführung der NPP bestand seit 1981 das Delegationsmodell. Leistungen der psychologischen Psychotherapie (PPT) konnten zuhanden der OKP abgerechnet werden, sofern sie delegiert und unter Aufsicht von dazu berechtigten Ärztinnen und Ärzten in deren Räumlichkeiten erbracht wurden. Die Leistungen galten dabei als ärztliche Leistungen. Das Delegationsmodell stellte eine Ausnahme im Rahmen der OKP dar und wurde aufgrund eines Bundesgerichtsentscheid (BGE 107 V 46) eingeführt. Es wurde als Übergangslösung bezeichnet, bis die Berufe der psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten gesetzlich geregelt sind. Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (PsyG, [SR 935.81](#)) am 1. April 2013 besteht eine einheitliche nationale Regelung der Berufsausübung von PPT.

Psychologische Psychotherapeutinnen und -psychotherapeuten können auch ausserhalb der OKP Leistungen der PPT selbstständig erbringen. Die Patientinnen und Patienten müssen diese jedoch selbst bezahlen oder durch eine Zusatzversicherung vergüten lassen. (BAG 2021a)

### Die Neuregelung der psychologischen Psychotherapie und ihre Ziele

Die NPP basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102): Die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten werden als in eigener fachlicher Verantwortung auf ärztliche Anordnung hin sowie auf eigene Rechnung tätige Leistungserbringer aufgenommen (Art. 50c KVV). Organisationen der PPT werden ebenfalls als Leistungserbringer zugelassen (Art. 52e KVV).
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31): Die PPT wird als Leistung aufgenommen (Art. 11b KLV).

Die NPP soll die Versorgungssituation für psychisch erkrankte Personen stärken. Der Zugang zur Psychotherapie soll sich verbessern und einfacher werden, weil neu Ärztinnen und Ärzte der Grundversorgung eine PPT anordnen können. Weiter soll die NPP die Qualität der Leistungserbringung in der PPT erhöhen. Einerseits weil die Anforderungen an die Qualifikation der psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten des PsyG durch die NPP auch für den Bereich der OKP verbindlich sind. Andererseits weil Qualitätsverträge zwischen den psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten als Leistungserbringer und den Krankenversicherungen sowie weitere Massnahme zur

---

<sup>1</sup> Die Kapitel 2, 3.2-3.4 des vorliegenden Pflichtenhefts wurden mit kleineren Anpassungen oder Ergänzungen aus der Konzeptstudie Frey, Kathrin/ Widmer, Thomas (2024) übernommen.

Stärkung der Qualität und Wirtschaftlichkeit ermöglicht werden. Das Erfordernis von Massnahmen zur Qualitätssicherung ist seit dem 21. Juni 2019 im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, [SR 832.10](#)) enthalten (BAG 2021c: 4).

Auf gesellschaftlicher Ebene bezweckt die NPP eine Verbesserung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung und eine Reduktion der Folgekosten von psychischen Erkrankungen. Die OKP-Kosten für psychologische Psychotherapien sollen sachlich gerechtfertigt sein.

Das BAG betont allerdings im Kommentar zur Änderung von KVV und KLV betreffend Neuregelung, dass für eine Verbesserung der Versorgung von psychisch erkrankten Personen weitere Massnahmen hinsichtlich der Versorgungsstrukturen und der Koordination der Leistungserbringer nötig seien (BAG 2021a: 4).

Die intendierten und vermuteten nicht-intendierten Wirkungen sowie die zentralen Akteure sind im Wirkungsmodell detailliert aufgeführt (Frey/Widmer 2022a, siehe Kap. 8.3).

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ziele der NPP (vgl. dazu BAG 2021a).

---

#### **Ziele bezüglich der Versorgung psychologische Psychotherapie (PPT)**

---

- Der Zugang zur (psychologischen) Psychotherapie allgemein und speziell in Krisen- und Notfallsituationen wird verbessert.
- Die Qualität der Leistungserbringung im Bereich der psychologischen Psychotherapie nimmt zu.
- Die Versorgungssituation von psychisch erkrankten Personen wird bezüglich Behandlungsart, Zeitpunkt und Ort des Angebots verbessert.

---

#### **Ziele auf der gesellschaftlichen Ebene**

---

- Die psychische Gesundheit der Bevölkerung wird verbessert.
- Die Folgekosten von psychischen Krankheiten nehmen ab.
- Die OKP-Kosten für psychologische Psychotherapien sind sachlich gerechtfertigt

Die Neuregelung der PPT beinhaltet Massnahmen, welche die Versorgung verbessern und gleichzeitig eine ungerechtfertigte Mengenausweitung vermeiden sowie die Koordination zwischen Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu fördern sollen. Sie legt konkret fest, welche Anforderungen die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten und die Organisationen für PPT für eine Zulassung erfüllen müssen (Art. 50c und 52e KVV), welche Kategorien von Ärztinnen und Ärzten eine PPT anordnen können und welche Leistungen im Rahmen einer angeordneten PPT durch die OKP übernommen werden (Art 11b KLV). Die Neuregelung der PPT umfasst auch Bestimmungen zur Beschränkung der Sitzungszahl pro ärztliche Anordnung und zum Vorgehen hinsichtlich einer Weiterführung der PPT nach dreissig Sitzungen (Art 11b KLV) (BAG, 2021a, 5).

#### **Provisorischer Tarif für die Vergütung von Leistungen der psychologischen Psychotherapie**

Die NPP wurde am 1. Juli 2022 eingeführt und das Delegationsmodell per 31. Dezember 2022 aufgehoben. Die Einführung der NPP erfolgt allerdings nicht wie vorgesehen mit einem gemeinsamen, durch den Bundesrat verabschiedeten Tarif. Die Kantone mussten provisorische Tarife festlegen, da kein gesamtschweizerisch gültiger Tarif vorlag. Die Kantone haben alle - mit Ausnahme der Tarifierung der Weiterzubildenden - den gleichen provisorischen Tarif festgelegt. Die Abrechnung erfolgt mit einer Ausnahme (Kanton Genf) anhand der Tarifstruktur, welche die Psychologie-Verbände, namentlich die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP), die Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP) und der Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP), sowie Die Spitäler der Schweiz (H+) mit der Einkaufsgemeinschaft HSK ausgehandelt haben (Version vom 2. Juni 2022).

#### **Kontext**

Die Umsetzung und Wirkungen der NPP werden durch zahlreiche Kontextfaktoren beeinflusst. Die Evaluation soll die relevanten Kontextentwicklungen berücksichtigen. Zu nennen sind etwa die Prävalenz von psychischen Krankheiten, der gesellschaftliche Umgang mit psychischen Krankheiten, die

Digitalisierung oder Entwicklungen im schweizerischen Gesundheitssystem (z.B. Psychiatrieversorgung, Telemedizin, Umsetzung und Wirkung des PsyG, die Einführung des formellen Zulassungsverfahrens für Leistungserbringer durch die Kantone im ambulanten Bereich per 1. Januar 2022).

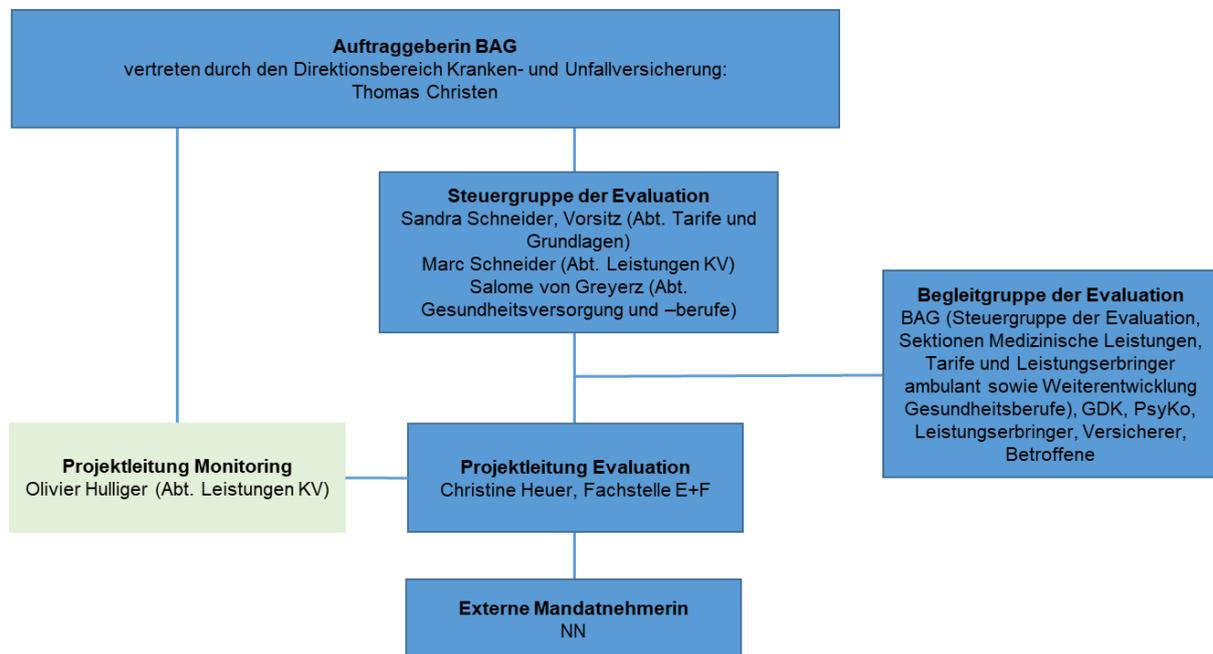
Zudem wurde die Einführung der NPP in den vergangenen Jahren mehrfach durch politische Vorstösse thematisiert. Beispiele dafür sind:

- Motion Ettlín 23.4153: Halbjährliches Monitoring zur Umsetzung des Anordnungsmodells (in Kommission des Nationalrates),
- Motion 23.3500 Nationalrat (SGK-NR). Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR: Zulassungssteuerung bei psychologischen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen (angenommen),
- Interpellation Nantermod 23.3133: Steigerung von Volumen, Kosten und Qualität. Daten und Fakten zum Anordnungsmodell (erledigt),
- Anfrage 22.1064 Roth Franziska "Abbruch von Therapien, welche von psychologischen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in Weiterbildung durchgeführt werden, verhindern" (erledigt),
- Anfrage Moser 22.1029: Wie lange dauert es, bis der Bundesrat die Tarifstruktur des Anordnungsmodells genehmigen kann? (erledigt),
- Postulat 21.3524 de Courten "Vereinfachter Zugang zur Psychotherapie. Finanzielle Konsequenzen für Krankenkassenprämien und Invalidenversicherung" (erledigt).

### 3 Angaben zur Evaluation

#### 3.1 Organigramm des Evaluationsprojekts

Anbei die grafische Darstellung der Projektrollen und -beteiligten:



Die Mitglieder der Begleitgruppe sind im Anhang (Kap. 8.1) detailliert ausgewiesen.

Die Hauptaufgaben, Kompetenzen, und Verantwortlichkeiten der Projektbeteiligten sind ebenfalls im Anhang (Kap. 8.2) aufgeführt.

### 3.2 Ziel und Zweck der Evaluation

Die Evaluation untersucht, wie erfolgreich die Neuregelung der psychologischen Psychotherapie bisher umgesetzt und inwiefern ihre Ziele erreicht wurden. Zudem interessiert, welche weiteren Wirkungen auftreten. Sie liefert Entscheidungsgrundlagen für eine allfällige Optimierung der Neuregelung und/oder der Umsetzung durch die Beteiligten. Sie ist formativ ausgerichtet.

Ziele des Evaluationsmandats	Zweck des Evaluationsmandats	Indikatoren für die Wirkung des Evaluationsmandats
Die Evaluation beschafft orientierungs- und handlungsrelevantes Wissen in Bezug auf die Neuregelung der psychologischen Psychotherapie. Sie beurteilt insbesondere die Umsetzung sowie die Zielerreichung und die Wirkungen. Sie macht Empfehlungen auf politischer, strategischer und operativer Ebene.	Bewährtes sowie das Optimierungspotenzial in Bezug auf die Neuregelung der psychologischen Psychotherapie sind bekannt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Steuergruppe der Evaluation nimmt Stellung zu den Ergebnissen der Evaluation.</li> <li>• Das BAG und die Stakeholder ziehen Lehren.</li> <li>• Die von den Empfehlungen adressierten Akteure fällen Optimierungsentscheide.</li> </ul>

### 3.3 Evaluationsfragestellungen

Die Fragestellungen orientieren sich am [Wirkungsmodell](#) zur Neuregelung der psychologischen Psychotherapie (Kap. 8.3). Die Kontextfaktoren und die Schnittstellen zu anderen Regulierungen sind in der Evaluation zu berücksichtigen. Die Reihenfolge der Fragestellungen stellt keine Priorisierung dar. Bei der Beantwortung der Fragestellungen sind keine Schwerpunkte zu setzen. Sie sollen möglichst umfassend und fundiert bearbeitet werden:

1. Wie gestaltet sich die Umsetzung der NPP? Wie ist die Erfüllung der Aufgaben durch die Akteure zu beurteilen?  
> *Effizienz Vollzug, Zweckmässigkeit Vollzugsorganisation und Angebot SIWF-Kliniken*
2. Welche Wirkungen der NPP treten bei den Patientinnen und Patienten, dem ärztlichen und psychologischen Fachpersonal sowie den Versicherern auf?
  - a. Wie hat sich die Nachfrage nach psychologischer Psychotherapie verändert? Welche Wirkung hat die NPP auf diese Nachfrage?
  - b. Wie gestaltet sich die Anordnungspraxis und wie ist diese zu beurteilen?
  - c. Wie gestaltet sich die Praxis der Therapieverlängerung und wie ist diese zu beurteilen?
  - d. Wie ist die Behandlungspraxis der psychologischen Psychotherapie zu beurteilen?
  - e. Wie ist die Praxis der Versicherer zu beurteilen?  
> *Zweckmässigkeit Anordnungspraxis, Praxis Therapieverlängerung und Behandlungspraxis*
3. Inwiefern werden die Ziele der NPP auf der Ebene der Versorgung erreicht?
  - a. Wie hat sich der Zugang zur PPT verändert? Inwiefern ist dies auf die NPP zurückzuführen?
  - b. Inwiefern hat sich die Qualität des Angebots der PPT, das durch die OKP vergütet wird, verändert?
  - c. Wie hat sich die Behandlung der psychisch erkrankten Personen bezüglich Behandlungsart/-setting, Ort und Zeitpunkt während des Krankheitsverlaufs verändert?  
> *Zielerreichungsgrad NPP*
4. Welche Wirkungen hat die NPP auf gesellschaftlicher Ebene (Impact)?
  - a. Wie haben sich die OKP-Kosten für die PPT seit (mindestens) 2018 entwickelt und wie ist diese Entwicklung zu beurteilen?
  - b. Wie hat sich die Verteilung der Leistungen der PPT auf die Kostenträger (KVG, VVG/Selbstzahlende) entwickelt?
  - c. Wie hat sich die NPP in der weiteren Gesundheitsversorgung ausgewirkt?
  - d. Wie hat sich die psychische Gesundheit der Bevölkerung seit (mindestens) 2018 entwickelt?

5. Wie beeinflussen Entwicklungen in der Gesellschaft und im Gesundheitssystem die Umsetzung und Wirkungen der NPP?
6. Welche Empfehlungen lassen sich gestützt auf die Evaluationsergebnisse ableiten hinsichtlich der Umsetzung der NPP und der rechtlichen Bestimmungen der NPP?

### 3.4 Evaluationsdesign und Methodik

Die Offerierenden sind grundsätzlich frei, die ihnen für die Datenerhebung und -auswertung geeignet erscheinende Vorgehensweise und Methoden vorzuschlagen. Das Untersuchungsdesign und das zur Bearbeitung der Fragestellungen geplante Vorgehen sind in der Offerte möglichst konkret, nachvollziehbar und übersichtlich darzustellen.

Die Konzeptstudie Frey, Kathrin/ Widmer, Thomas (2024) schlägt für die Bearbeitung der Fragestellungen folgende Methoden vor: Dokumentenanalyse, Experteninterviews zur Umsetzung, Analyse von Dokumenten/Statistiken zur Zulassungspraxis, Telefonische Befragung der Kantone, standardisierte Befragung der SIWF-Kliniken, Analyse von Daten der Versicherer und weiteren Versorgungsdaten, Analyse anonymisierter Versichertendossiers, Standardisierte Befragung der ambulant tätigen psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten (inkl. Leitungen von Organisationen der PPT) mit und ohne Zulassung zur OKP, Telefoninterviews mit ambulant tätigen, zugelassenen psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Standardisierte Befragung von ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzten, die anordnungsberichtig sind, Telefoninterviews mit ärztlichen Leistungserbringern, Experteninterviews mit Krankenversicherungs-Fachpersonen, Experteninterviews mit Betroffenenorganisationen sowie Kontextanalyse.

Folgendes ist zudem zu berücksichtigen:

- *Monitoring des BAG zur NPP:* Das Monitoring des BAG beinhaltet die Entwicklung der Kosten und Mengen der PTT sowie der gesamten psychiatrischen Versorgung seit 2014. Auch beinhaltet sie gewisse Aspekte zur Inanspruchnahme (Behandlungsdauern, Anzahl Sitzungen) von Leistungen der psychologischen und ärztlichen Psychotherapie vor und nach der Einführung der NPP. Weiter umfasst das Monitoring auch Angaben zu den anordnenden Facharztgruppen sowie Angaben zur Angebotsentwicklung (z.B. Anzahl zugelassene psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten pro 100'000 Versicherte pro Kanton). Das Monitoring stützt sich auf Daten der SASIS-AG. Der Bericht wird am 2. Mai 2024 vom BAG veröffentlicht.
- *Berichte des Obsan:* Das Obsan wird im Jahr 2024 einen Bericht zu den psychiatrischen Versorgungsregionen publizieren. Für das Jahr 2025 ist ein nationaler Gesundheitsbericht mit Fokus psychische Gesundheit geplant, welcher insbesondere die Entwicklung der psychischen Gesundheit und die Versorgungssituation untersucht. Eine Inhaltstruktur und Angaben zum Untersuchungszeitraum dieses Berichts wird im Verlaufe des Ausschreibungsverfahrens den interessierten Offertstellern zugestellt. Die Ergebnisse beider Berichte sollen in die Evaluation einfließen.

#### Umgang mit Daten

- Dort wo relevant und sinnvoll weisen die Offerierenden in Bezug auf den Umgang mit im Rahmen des Mandats erhobenen Daten aus, wie sie sich an die «good practices» des jeweiligen Wissenschaftsfeldes halten. Für die Sozialwissenschaften sind diese z. B. durch FORS, das Schweizer Kompetenzzentrum für Sozialwissenschaften, dokumentiert (<https://forscenter.ch/> und <https://www.swissubase.ch/>).
- In Anlehnung an Art. 22 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG, [SR 235.1](#)) sollen Daten anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt.

### 3.5 Erwartete Produkte und Leistungen der Evaluation

Produkt / Leistung	Quantitative Indikatoren	Qualitative Indikatoren
<b>Detaillierter Arbeits- und Zeitplan</b>	Nach Kick-off Meeting präsentierte Tabelle Word-Dokument	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auftragsumschreibung</li> <li>- Nennung der Fragestellungen und der Detailfragen</li> <li>- Klare und chronologische Aufführung der Evaluationsetappen (Vorgehen; Methoden, Bewertungskriterien)</li> <li>- Aufführen von Terminen, Leistungen, Produkten und deren Kosten</li> <li>- Fristeinhaltung</li> </ul>
<b>Evaluationsbericht</b> d oder f  <b>Management Summary</b> (Bestandteil Schlussbericht) genehmigte Version (d / f)* Entwürfe (d oder f)	Max. 70 Seiten (ohne Anhang) Word- und PDF-Dokument  2 A4 Seiten in Bericht und stand alone	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingereichte Entwürfe von Produkten sollen aus Sicht der Autoren und Autorinnen inhaltlich und formal publizierbar sein. Dokumente müssen solange als Entwurf gekennzeichnet sein, bis sie von der Steuergruppe der Evaluation genehmigt sind.</li> <li>- Kriterien für die Endversion: siehe <a href="#">Checkliste zur Beurteilung von Evaluationsberichten</a></li> <li>Bitte beachten Sie, dass – soweit dies machbar ist – Empfehlungen auf politischer, strategischer und operativer Ebene formuliert werden sollen.</li> <li>- Fristeinhaltung</li> <li>- Das Management Summary richtet sich an den Bundesrat</li> </ul>
<b>Executive Summary des Evaluationsberichtes, (d / f)*</b>	Max. 10 A4 Seiten Eigenes Word- und PDF-Dokument	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kurzfassung des Evaluationsberichts: Gibt knappen, aber vollständigen Einblick in die Evaluation und ihre Ergebnisse.</li> <li>- Enthält ein Abstract</li> <li>- Fristeinhaltung</li> </ul>
<b>1 Mündliche Präsentationen vor der Steuergruppe</b>  <b>1 mündliche Präsentation vor der Steuer und der Begleitgruppe</b>	Bedarf, Umfang / Dauer und Form der Präsentation muss mit E+F festgelegt werden PowerPoint-Folien und Hand-out	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Adressatengerechte Aufbereitung der Inhalte</li> <li>- Offene Darlegung allfälliger Schwierigkeiten und Grenzen der Evaluation</li> <li>- Fokussierung auf wichtigste handlungs- und entscheidungsrelevante Resultate (vorzugsweise gemäss den Ebenen politisch, strategisch, operativ).</li> <li>- Anstösse für eine vertiefte Diskussion (vor allem strategische und politische Erkenntnisse)</li> </ul>
<b>* Übersetzung von Management und Executive Summary (d / f)</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Qualität der Übersetzungen muss von Mitgliedern des vertragsnehmenden Teams der entsprechenden Muttersprache kontrolliert werden.</li> <li>- Fristeinhaltung</li> </ul>
<b>Regelmässige Kurzbesprechungen nach Bedarf</b>	telefonisch à ca. ½ Stunde mit der Projektleitung des Mandats	- Austausch über Verlauf des Mandats und über das weitere Vorgehen

Sowohl der Einsatz der Erhebungsinstrumente als auch die Produkte der Evaluation werden einer vorgängigen Qualitätskontrolle durch die Leitung des Evaluationsprojekts im BAG unterzogen. Das gilt insbesondere für den Entwurf des Schlussberichts und eines allfälligen Zwischenberichts vor der Weiterleitung an weitere Kreise. Dafür sind entsprechende Zeitfenster einzuplanen (vgl. auch Kap. 3.6 Zeitplan und Meilensteine der Evaluation).

### 3.6 Zeitplan und Meilensteine der Evaluation

Meilensteine (Zwischenziele)	Erreichungstermine
Start Vertrag	19. Juni 2024
Kick-Off mit der Steuergruppe der Evaluation	26. Juni 2024, 9.00-11.00 Uhr
Entwurf Schlussbericht	29. August 2025
Besprechung Entwurf Schlussbericht in der Steuergruppe	Mitte September 2025
Besprechung Entwurf Schlussbericht in der Steuer- und der Begleitgruppe der Evaluation	Anfang Oktober 2025
Meta-Evaluation	Mitte/Ende Oktober 2025
Genehmigung der Schlussprodukte (Schlussbericht und Executive Summary)	28. November 2025
Ende Vertrag	15. Dezember 2025

### 3.7 Kostenrahmen / Budget

Kostendach: 200 000.- CHF inkl. MWST (2024: 70 000, 2025:130 000)

Die Auszahlung erfolgt in Raten und ist an die Erfüllung der Meilensteine gebunden. Gedeckt sind nur die effektiven Kosten. Zahlungen erfolgen nur gegen Vorweisung einer Rechnung samt Belegen.

### 3.8 Verbreitung und Nutzung der Evaluationsergebnisse (Valorisierung)

Der Schlussbericht der Evaluation und ihr Executive Summary werden, nachdem der Bundesrat den Bericht des BAG zur Kenntnis genommen hat, veröffentlicht. Die Steuergruppe der Evaluation entscheidet über das Datum der Publikation. Das BAG organisiert die Verbreitung der Evaluationsprodukte bei der Begleitgruppe der Evaluation sowie weiteren interessierten Adressatengruppen.

Primäre Nutzerinnen und Nutzer der Ergebnisse ist das BAG. Die Resultate richten sich jedoch auch an alle Umsetzungspartner, weitere Akteure sowie die breite Öffentlichkeit.

## 4 Vergabeverfahren des Evaluationsmandats

Der vorliegende Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben.

Potenzielle Mandatnehmende werden eingeladen, eine Offerte einzureichen (Angebotsabgabe).

### 4.1 Anforderungen an die Offerte

Die Anforderungen an die Offerte, einschliesslich die Anforderungen an das Evaluationsteam, finden sich im Merkblatt «[Erstellung und Beurteilung von Offerten für Evaluationsmandate](#)».

Zusätzliche Anforderungen an die Evaluierenden sind:

- Gute Kenntnisse des politischen Systems sowie des Gesundheitswesens Schweiz.
- Erfahrungen in der Evaluation von gesetzlichen Regelungen.

Eingegangene Offerten werden anhand der Kriterien im «Formular zur Bewertung von Offerten für Evaluationsmandate» beurteilt (siehe Seite 3 im vorgängig erwähnten Merkblatt). Die Kriterien für den Zuschlag für das Mandat sind: Zweckmässigkeit der angebotenen Leistung, Preis (Kosten), Termine, Anbieterbezogene Kriterien sowie der Gesamteindruck, den die Angebotsabgabe hinterlässt.

Bemerkung: Kooperationen, z. B. von privaten und universitären Stellen, sind im Rahmen der Angebotsabgabe möglich. Es ist jedoch eine Stelle als Hauptansprechpartner und allfälliger Vertragspartner zu bezeichnen.

## 4.2 Meilensteine und Termine im Vergabeprozess

Meilensteine im Vergabeprozess	Termine
Versand Einladung zur Offerteingabe	30. April 2024
Einreichung Interessenbekundung (elektronisch an: <a href="mailto:christine.heuer@bag.admin.ch">christine.heuer@bag.admin.ch</a> )	15. Mai 2024
Einreichung von schriftlichen Fragen zum Mandat	24. Mai 2024
Einreichung Offerte (elektronisch an: <a href="mailto:christine.heuer@bag.admn.ch">christine.heuer@bag.admn.ch</a> )	31. Mai 2024
Selektion der besten Offerten durch die Fachstelle E+F, Versand Einladung zur Präsentation der Offerten	05. Juni 2024
Präsentation der Offerten vor der Steuergruppe der Evaluation	14.06.2024 (vormittags)
Auswahl des Evaluationsteams durch die Steuergruppe der Evaluation und Kommunikation des Entscheids durch die Fachstelle E+F	14.06.2024 (abends)

Das BAG hält sich bei der Vergabe seiner Aufträge an die Grundsätze von Artikel 11 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019 (BöB, SR 172.056.1<sup>2</sup>). Für diese Vergabe gelten ausschliesslich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes für Dienstleistungsaufträge,<sup>3</sup> die mit der Einreichung der Interessenbekundung und der Offerte akzeptiert werden.

Die unterzeichnete «Selbstdeklaration allgemein (SELBSTDEKLARATION betreffend Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss BGSA, der Lohngleichheit von Frau und Mann, des Umweltrechts und der Regeln zur Vermeidung von Korruption)» ist zwingend beizulegen<sup>4</sup>. Weitere Nachweise gemäss Artikel 4 Absatz 4 und Anhang 3 der Verordnung vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, SR 172.056.11<sup>5</sup>)) werden bei Bedarf nachgefordert (z.B. *Handelsregisterauszug*).

Selbständigerwerbende legen bitte eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse (nicht älter als 2 Jahre) bei (→ zum Nachweis des sozialversicherungsrechtlichen Status des selbständigerwerbenden, potentiellen Vertragspartners).

## 5 Hinweise auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie den Umgang mit Interessenkonflikten

### Mit der Unterzeichnung der Offerte bestätigen die Offerierenden...

- ...die Wahrung der Vertraulichkeit. Sie behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und stellen sicher, dass dies auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tun.
- ...ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit. Unabhängig sein bedeutet, dass weder rechtliche noch wirtschaftliche Bindungen zum Evaluationsgegenstand bestehen. Unbefangen bedeutet insbesondere, dass die innere Einstellung zum Evaluationsgegenstand frei ist.

### Umgang mit Interessenkonflikten

- Die Offerierenden / Auftragnehmer des BAG stellen insbesondere sicher, dass beigezogene Experten und Expertinnen keinen Interessenskonflikten unterworfen sind und ihre Beratung unabhängig und unbefangen durchführen können.
- Mögliche Interessenkonflikte der Offerierenden / Auftragnehmer des BAG sowie der einbezogenen Experten und Expertinnen müssen vor und während dem Vergabeverfahren sowie

<sup>2</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/126/de>

<sup>3</sup> <https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/themen/agb.html>

<sup>4</sup> aktuelle Version unter: <https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/themen/selbstdeklarationen-bkb.html>

<sup>5</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/127/de>

während der Auftrags Erfüllung der projektverantwortlichen Person im BAG unverzüglich kommuniziert werden.

## 6 Weitere Informationen / Unterlagen

### Unterlagen zur Neuregelung der psychologischen Psychotherapie.

- Webseite BAG: [Neuregelung der psychologischen Psychotherapie ab 1. Juli 2022 \(admin.ch\)](#), Stand vom 3.8.2023
- Bundesamt für Gesundheit (2023a): Informationsschreiben: Beschäftigung von Personen in Weiterbildung und in Erlangung einer praktischen Tätigkeit beziehungsweise klinischen Erfahrung. 28.3.2023. Bern: BAG. <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-aufsicht/rakv3/infoschr-2023-03-28-tg.pdf.download.pdf/Informationsschreiben%20an%20die%20Krankenversicherer%20Besch%C3%A4ftigung%20von%20Personen%20in%20Weiterbildung%20-%20D.pdf>
- Bundesamt für Gesundheit (2021a): Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung und der Krankenpflege-Leistungsverordnung. (Neuregelung der psychologischen Psychotherapie im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung). Vorgesehene Änderung per 1. Juli 2022. Änderung und Kommentar im Wortlaut. Bern: BAG. [https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-leistungen/Laufende%20Revisionsprojekte/kvv-und-klv-aenderungen-psychotherapie-hebammen-und-nichtaerztlicheleistungserbringer/%C3%84nderungen%20der%20KVV%20und%20KLV%20vom%2019.3.2021%20per%201.7.2022\\_Kommentar.pdf.download.pdf/%C3%84nderungen%20der%20KVV%20und%20KLV%20vom%2019.3.2021%20per%201.7.2022\\_Kommentar.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-leistungen/Laufende%20Revisionsprojekte/kvv-und-klv-aenderungen-psychotherapie-hebammen-und-nichtaerztlicheleistungserbringer/%C3%84nderungen%20der%20KVV%20und%20KLV%20vom%2019.3.2021%20per%201.7.2022_Kommentar.pdf.download.pdf/%C3%84nderungen%20der%20KVV%20und%20KLV%20vom%2019.3.2021%20per%201.7.2022_Kommentar.pdf)
- Bundesamt für Gesundheit (2021b): Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) betreffend Neuregelung der psychologischen Psychotherapie und der Zulassungsvoraussetzungen nicht-ärztlicher Leistungserbringer. Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung. Bern: BAG. [https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/6019/52/cons\\_1/doc\\_18/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-6019-52-cons\\_1-doc\\_18-de-pdf-a.pdf](https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/6019/52/cons_1/doc_18/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-6019-52-cons_1-doc_18-de-pdf-a.pdf)
- Bundesamt für Gesundheit (2019): Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) betreffend Neuregelung der psychologischen Psychotherapie im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen der Hebammen sowie der Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen. Bern: BAG. <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-leistungen/Laufende%20Revisionsprojekte/kvv-und-klv-aenderungen-psychotherapie-hebammen-und-nicht-aerztlicheleistungserbringer/kommentar-vernehmlassung-psychotherapie-hebammen-nicht-aerztlicheleistungserbringer.pdf.download.pdf/%C3%84nderungen%20und%20Kommentar,%20Psychologische%20Psychotherapie,%20Hebammen%20und%20nicht%C3%A4rztliche%20Leistungserbringer.pdf>
- Bundesrat 2021: Der Bundesrat verbessert den Zugang zur Psychotherapie. Medienmitteilung des Bundesrates von 19.3.2021. [Der Bundesrat verbessert den Zugang zur Psychotherapie \(admin.ch\)](#)
- Frey, Kathrin/ Widmer, Thomas (2024): Konzeptstudie zur Evaluation der Neuregelung der psychologischen Psychotherapie. Internes Arbeitspapier, nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit. Zürich: KEK – CDC und Institut für Politikwissenschaft der Universität Zürich.
- Frey, Kathrin/ Widmer, Thomas (2022a): Neuregelung der psychologischen Psychotherapie: Wirkungsmodell. Im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit. Zürich: KEK – CDC und Institut für Politikwissenschaft der Universität Zürich. <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/e-f/evalber-gversorgung/2022--neue-regelung-psychologische-psychotherapie-wirkungsmodell.pdf.download.pdf/2022-wirkungsmodell-neue-regelung-psychologische-psychotherapie.pdf>

- Frey, Kathrin/ Widmer, Thomas (2022b): Neuregelung der psychologischen Psychotherapie: Liste möglicher Indikatoren. Internes Arbeitspapier. Im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit. Zürich: KEK – CDC und Institut für Politikwissenschaft der Universität Zürich.
- Gächter, Thomas/ Werder, Gregori/ Kieser, Ueli/ Lang, Gabriela/ Herzog-Zwitter, Iris (2023): Personen in Weiterbildung und die Verrechnung über die OKP. Schweizerische Ärztezeitung 104 (12): 34-35. [Personen in Weiterbildung und die Verrechnung über die OKP \(swiss-healthweb.ch\)](https://www.swiss-healthweb.ch)

Unterlagen zu Evaluation im BAG:

- [Rahmenkonzept Evaluation im BAG](#)
- [Evaluationsmanagement im BAG](#) unter Beachtung der Qualitätsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL
- [Evaluationsglossar des BAG \(2017\)](#)

Versand von weiteren Unterlagen nach Interessenbekundung:

Die folgende Unterlage wird nach erfolgter Interessenbekundung an die Offerierenden versandt und sind vertraulich/intern zu behandeln. Sie sind durch die Offerierenden nach Abschluss des Vergabeverfahrens bzw. von den Zuschlagsempfängern nach Abschluss des Mandats vollständig und unwiderruflich zu löschen.<sup>6</sup>

- Frey, Kathrin / Widmer, Thomas 2022: Neuregelung der psychologischen Psychotherapie: Liste möglicher Indikatoren. Internes Arbeitspapier, nicht zur Veröffentlichung bestimmt.
- Obsan: Nationaler Gesundheitsbericht psychische Gesundheit 2025: Angaben zur Inhaltstruktur und zum Untersuchungszeitraum.

## 7 Kontaktpersonen

Leitung Evaluationsprojekt im BAG: Christine Heuer, Fachstelle Evaluation und Forschung  
E-Mail: [christine.heuer@bag.admin.ch](mailto:christine.heuer@bag.admin.ch), Tel.-Nr.: 058 462 63 55 (anwesend: Mo – Do)

---

<sup>6</sup> Vgl. dazu Ziff. 12 und 13 der AGB des Bundes für Dienstleistungsaufträge zur Geheimhaltung bzw. zum Datenschutz und zur Datensicherheit: <https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/themen/agb.html>

## 8 Anhang

### 8.1 Rollen, Hauptaufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Projektbeteiligten

<b>Auftraggeberin</b>	<b>Gesamtverantwortung für das Projekt</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Formelle Erteilung des Auftrags zur Durchführung des Projekts im Rahmen der Evaluationsplanung des BAG</li><li>• Sicherstellung der Ressourcen</li><li>• Kenntnisnahme der Resultate des Projekts</li></ul>
<b>Steuergruppe</b>	<b>Überwachung und Steuerung des Projekts aus gesamtheitlicher Sicht</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Genehmigung des Pflichtenhefts der Evaluation (Evaluationsauftrag)</li><li>• Wahl des Evaluationsteams</li><li>• Genehmigung der Evaluationsprodukte</li><li>• Diskussion der Resultate unter Einbezug der Begleitgruppe und Validierung ausgewählter Erkenntnisse</li><li>• Entscheidung über Verbreitung und Nutzung der Resultate</li><li>• Verfassen der Stellungnahme zu den Evaluationsergebnissen</li></ul>
<b>Begleitgruppe</b>	<b>Beratende Unterstützung des Projekts</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Einbringen von fachlicher Expertise</li><li>• Beratung und Unterstützung (insbesondere auch in Datenfragen)</li><li>• Workshop mit Steuer- und mit Begleitgruppe zu bisherigen Ergebnissen der Evaluation</li><li>• Mitwirken bei der Online-Befragung im Rahmen der Evaluation und einem Workshop</li></ul>
<b>Projektleitung</b>	<b>Planung, Koordination, Prozessführung und Begleitung der Evaluation gemäss den Zielen des Evaluationsmanagements im BAG</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Führung des Stakeholder-Managements und der Kommunikation</li><li>• Erarbeitung des Pflichtenhefts der Evaluation (Evaluationsauftrag)</li><li>• Durchführung des Beschaffungsverfahrens einschliesslich Vorauswahl der eingegangenen Offerten für die Durchführung des Evaluationsmandats</li><li>• Verantwortung für die Vorgehensziele und die Projektergebnisse (Zeit, Kosten, Qualität der Methodik und der Evaluationsprodukte)</li><li>• Unterstützung bei der Verbreitung und Nutzung der Evaluationsergebnisse</li></ul>
<b>Externe Auftragnehmende</b>	<b>Durchführung der Evaluation unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL (SEVAL-Standards)</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Auftrags Erfüllung gemäss Vertrag (→ Pflichtenheft der Evaluation)</li></ul>

## 8.2 Liste der Mitglieder der Steuer- und der Begleitgruppe des Evaluationsprojekts

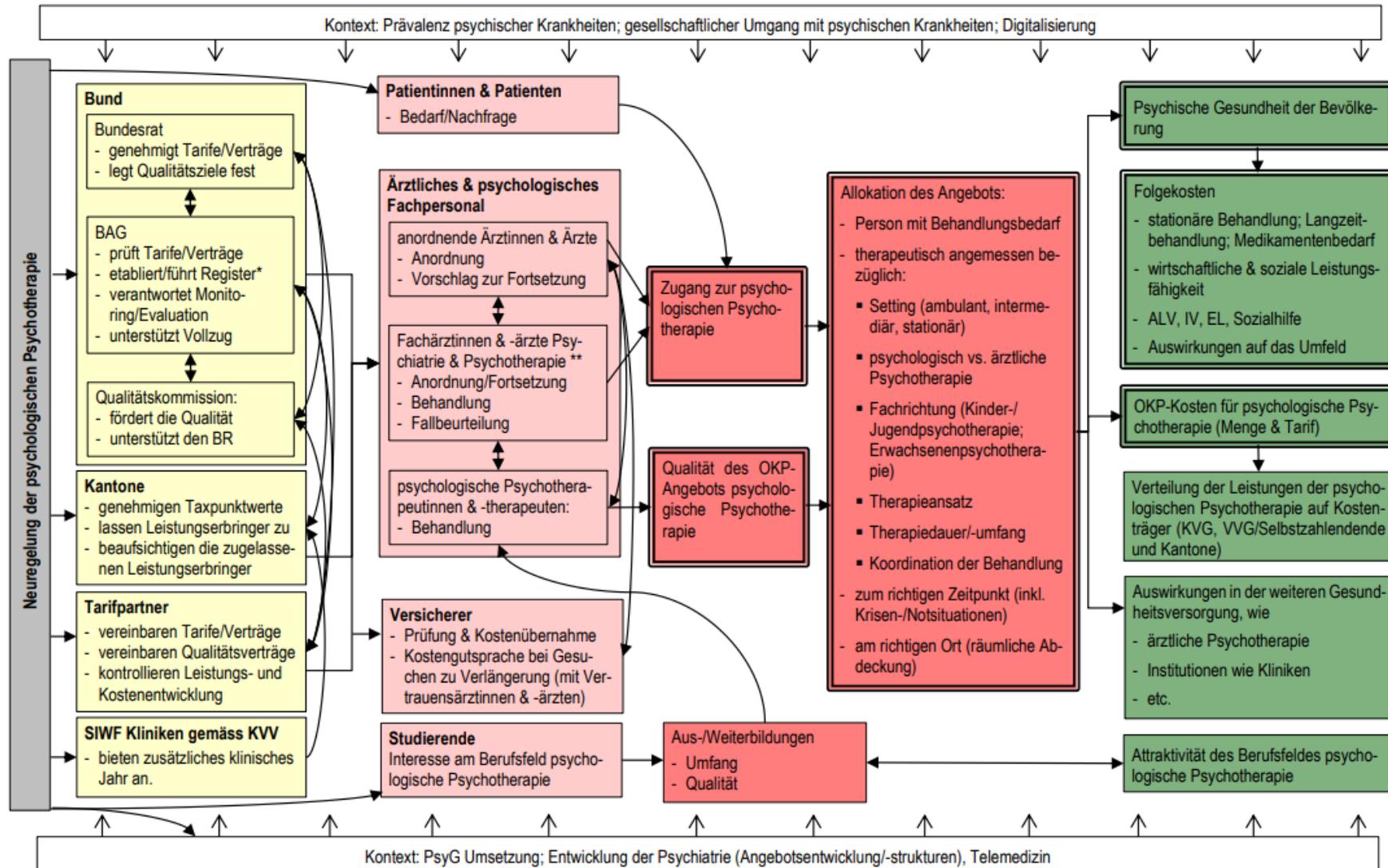
### Steuergruppe der Evaluation

Organisationen		Vertreten durch
BAG	Bundesamt für Gesundheit, Abt. Tarife und Grundlagen (Vorsitz)	Sandra Schneider
BAG	Bundesamt für Gesundheit, Abt. Leistungen Krankenversicherung	Marc Schneider
BAG	Bundesamt für Gesundheit BAG, Abt. Gesundheitsversorgung und Berufe	Salome von Greyerz

### Begleitgruppe der Evaluation (noch nicht abschliessend)

Leistungserbringer		Vertreten durch
FSP	Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen	Snezana Blickenstorfer
SBAP	Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie	Beatrix Horni
ASP	Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	Gabi Rüttimann
SSP / SGP / SSP	Schweizerische Gesellschaft für Psychologie SSP-SGP-SSP	Marcel Schär
SAPPM / ASMPP	Schweizerische Akademie für Psychosomatische und Psychosoziale Medizin	Alexander Minzer
Noch offen	Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Kinder- und Jugendpsychotherapie	
FMH	Berufsverband der Schweizer Ärztinnen und Ärzte	Iris Herzog-Zwitter
FMPP	Dachorganisation der psychiatrisch-psychotherapeutisch tätigen ÄrztInnen der Schweiz	Fulvia Rota
SMHC	Swiss Mental Healthcare (gesamtschweizerische Vereinigung der Psychiatrischen Kliniken und Dienste)	Erich Sefritz
H+	Die Spitäler der Schweiz	Bernhard Freudiger
mfe	Haus- und Kinderärzte Schweiz	Marc Jungi
<b>Bund</b>		
BAG	Abteilung Leistungen Krankenversicherung, Sektion medizinische Leistungen	Anja Kässner
BAG	Abteilung Leistungen Krankenversicherung, Sektion Tarife und Leistungserbringer ambulant	Bruno Fuhrer
BAG	Abteilung Gesundheitsversorgung und Berufe, Leiterin Geschäftsstelle PsyKo	Marion Landis
<b>Kantone + beratende Kommission</b>		
GDK	Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren	Annette Grünig
PsyKo	Psychologieberufekommission	Carola Smolenski
<b>Versicherer</b>		
Curafutura		Maja Eckold
Santésuisse		Annika List
<b>Betroffene</b>		
Noch offen		

### 8.3 Wirkungsmodell der Neuregelung der psychologischen Psychotherapie



Frey, Kathrin/ Widmer, Thomas (2022a)